

Tätigkeitsbericht 2010

Landesrechnungshof Tirol

Anschrift

Landesrechnungshof

6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-3035

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Impressum

Erstellt: März 2011

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: LT-0101/390, 6.4.2011

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
FKA	Finanzkontrollausschuss
gem.	gemäß
idR	in der Regel
lit.	litera
LRH	Landesrechnungshof
LRHD	Landesrechnungshofdirektor
lt.	laut
LTD	Landtagsdirektion
QM-Handbuch	Qualitätsmanagement-Handbuch
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TirLRHG	Tiroler Landesrechnungshofgesetz
TLO	Tiroler Landesordnung
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent
z.B.	zum Beispiel

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines.....	1
1.1.	Gebärungsprüfungen.....	1
1.2.	Sonstige Aufgaben	2
2.	Ereignisse des Jahres 2010	4
2.1.	Allgemeines.....	4
2.2.	Internationale und nationale Zusammenarbeit	5
2.3.	Personal	7
2.4.	Budget 2010	9
2.5.	Homepage	9
3.	Berichtswesen.....	10
3.1.	Allgemeines.....	10
3.2.	Empfehlungen nach Art. 69 Abs. 4 TLO - Berichtspflicht nach einem Jahr	12
3.3.	Endberichte im Jahr 2010	18

Tätigkeitsbericht 2010

Sehr geehrter Herr Präsident!

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete!

Hoher Tiroler Landtag!

TLO Gemäß Art. 69 Abs. 2 TLO hat der LRH dem Tiroler Landtag jährlich einen zusammenfassenden Bericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr zu erstatten.

TirLRHG Nach § 7 Abs. 2 des TirLRHG LGBl. Nr. 18/2003 hat der LRH diesen Bericht jährlich bis spätestens 15. April im Wege des Landtagspräsidenten vorzulegen.

Im Sinne dieses Gesetzauftrages erstattet der LRH hiermit seinen Tätigkeitsbericht 2010. Der Berichtszeitraum umfasst gemäß leg.cit. die Tätigkeit des LRH für das Kalenderjahr 2010.

Er stellt in einem allgemeinen Teil Themenbereiche, die den LRH insgesamt betreffen, und in einem besonderen Teil das Berichtswesen - ohne im Einzelnen auf den Inhalt der Berichte näher einzugehen - dar. In seiner Gliederung folgt der Bericht im Wesentlichen der schon bisher gewählten Darstellung zu einzelnen, dem LRH wesentlich erscheinenden Bereichen.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wird der Bericht zugleich mit der Zuleitung an den Tiroler Landtag auch der Tiroler Landesregierung übermittelt.

1. Allgemeines

1.1. Gebarungsprüfungen

Aufgaben Der LRH überprüft als unabhängiges Organ des Tiroler Landtages die Gebarung des Landes Tirol und anderer Rechtsträger. In Erfüllung dieser landesverfassungsrechtlichen Aufgabe hat er im Kalenderjahr 2010 acht Gebarungsprüfungen dem Tiroler Landtag vorgelegt.

Rechnungsabschluss 2009	Zusätzlich verfasste er gem. § 7 Abs. 3 des TirLRHG den Bericht zu dem von der Tiroler Landesregierung dem Tiroler Landtag vorgelegten Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2009.
Tätigkeitsbericht 2009	Selbstverständlich legte der LRH auch fristgerecht dem Tiroler Landtag seinen Tätigkeitsbericht für das Kalenderjahr 2009 vor.

1.2. Sonstige Aufgaben

Zu den Sonstigen im TirLRHG für den LRH vorgesehenen Aufgaben wie:

- der Beurteilung der finanziellen Auswirkungen von selbständigen Anträgen von Abgeordneten, von Anträgen von Ausschüssen oder von Regierungsvorlagen und
- der Mitwirkung an der gemeinschaftsrechtlichen Finanzkontrolle

wurden mangels eines entsprechenden Auftrags von Seiten des LRH keine Aktivitäten gesetzt.

Im Kalenderjahr 2010 wurde im Tiroler Landtag kein Untersuchungsausschuss eingesetzt. Damit entfielen auch die für diesen Fall in der TLO und im TirLRHG für den LRH vorgesehenen Maßnahmen und Aktivitäten.

Strategien	Der LRH bekennt sich nach wie vor zu der von den Landesrechnungshofdirektoren im November 2007 gemeinsam festgelegten Strategischen Kernkompetenz der Landesrechnungshöfe. Diese Zuständigkeiten betreffen z.B. die Prüfkompentzen für den Rechnungsabschluss des Landes Tirol, die ausschließlichen und überwiegenden Landesbeteiligungen und Landesförderungen, die Landesstiftungen und Landesfonds, die Aufbau- und Ablauforganisation der Tiroler Landesverwaltung, die Investitionen des Landes Tirol und die, für Tirol allerdings nicht maßgeblichen, gesetzlichen Sonderkompetenzen. Gegliedert nach den Politikfeldern werden die Schwerpunkte von den Landesrechnungshöfen individuell festgelegt. Der LRH hat im Prüfplan für das Kalenderjahr 2010 und in dem noch teilweise abzuarbeitenden Prüfplan aus dem Kalenderjahr 2009 keine spezifischen inhaltlichen Schwerpunkte gesetzt, sondern die Prüft Themen aus dem gesamten Spektrum der Prüfbefugnisse ausgewählt.
------------	--

Ausweitung der
Prüfkompetenzen

Seit der Bundesverfassungsnovelle 1929 hat der RH die Kompetenz, Gemeinden mit über 20.000 Einwohnern einer Gebarungsprüfung zu unterziehen. Auf der Ebene der Bundesländer ist lediglich dem LRH Steiermark die Zuständigkeit zur Kontrolle der Gebarung von Gemeinden eingeräumt, wenn diese vom Land Mittel erhalten und sofern sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat. Für den LRH Oberösterreich ergeben sich begrenzte Einschaurechte in Zusammenhang mit der zu seinem Aufgabenspektrum zählenden Erstellung von Gutachten über die Gebarung von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen der der Landesregierung als Aufsichtsbehörde zukommenden Prüfung.

Aufgrund der gestiegenen wirtschaftlichen Bedeutung der Gemeinden und der Tatsache, dass nach den (damals) geltenden rechtlichen Bestimmungen lediglich 1 % aller Gemeinden einer externen Finanzkontrolle unterzogen werden konnten, wurden im Nationalrat in den Jahren 2009 und 2010 mehrere Entschließungsanträge zur Ausweitung der Prüfkompetenzen des RH und der Landesrechnungshöfe auf die Gebarung der Gemeinden eingebracht.

Letztendlich wurde durch Änderung des B-VG sowie des Rechnungshofgesetzes (BGBl. I Nr. 98/2010) mit Wirksamkeit vom 1.1.2011 die Grundlage geschaffen, dass der RH nunmehr auch Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern und auf Ersuchen der Landesregierung und des Landtages die Gebarung bestimmter Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern prüfen kann. In Tirol können somit ab dem Jahre 2011 die Gemeinden Hall in Tirol, Kufstein, Lienz, Schwaz, Telfs und Wörgl vom RH einer Einschau unterzogen werden.

Zudem können nach dieser B-VG Änderung in einem (Bundes)Land, in dem ein LRH eingerichtet ist, durch Landesverfassungsgesetz korrespondierende Regelungen für den LRH im Sinne einer Prüfkompetenz für Gemeinden oder Gemeindeverbänden mit weniger als 10.000 Einwohnern - auf Ersuchen mit mindestens 10.000 Einwohnern - getroffen werden.

Anträge im Tiroler
Landtag

Bereits in den Vorjahren haben einzelne Parteien Anträge zur „notwendigen Aufwertung des Landesrechnungshofes“, zur „Novellierung des Gesetzes über den Landesrechnungshof“ und „Parteienförderung - Überprüfung durch den Landesrechnungshof“ eingebracht. Im Jahr 2010 kamen die Anträge „Personalhoheit im Tiroler Landesrechnungshof (LTD 60/10)“, „Neuregelung bei Landesrechnungshofberichten (LTD 202/10)“ und „Die Erweiterung der Kompetenzen des Tiroler Landesrechnungshofes (LTD 285/10)“ hinzu. Der FKA behandelte diese Anträge in den Sitzungen am 10.3.2010 und

16.6.2010 und empfahl jeweils die Aussetzung der Anträge bis zur Novelle des TirLRHG und bis zu den Ausschussberatungen zum November-Landtag 2010. Der Antrag „Erweiterung der Kompetenzen des Tiroler Landesrechnungshofes“ wurde im Jahr 2010 nicht im FKA behandelt.

2. Ereignisse des Jahres 2010

2.1. Allgemeines

Funktionsperiode	Nach der Bestellung von OR DI Reinhard Krismer am 16.12.2009 zum Direktor des Landesrechnungshofes, begann am 1.1.2010 seine sechs Jahre dauernde Funktionsperiode gem. Art. 70 Abs. 2 TLO.
Tag der offenen Tür	Am 26.10.2010 veranstaltete das Land Tirol wiederum einen Tag der offenen Tür. Der LRH nahm an dieser Veranstaltung als Organ des Tiroler Landtages teil und präsentierte im Rokokosaal ein umfangreiches Informationsmaterial (Berichte, Broschüren, Roll-up, Homepage) über seine Tätigkeit.
Prüfplan 2011	Der LRHD hat am 11.11.2010 seine Übersicht über die Initiativprüfungen über das Kalenderjahr 2011 - den „Prüfplan 2011“ – gem. § 3 Abs. 2 TirLRHG dem Landtagspräsidenten zur Kenntnis gebracht.
Abstimmung Prüfpläne	Nach § 2 Abs. 4 TirLRHG hat der LRH nach Möglichkeit seine Prüfungstätigkeit mit jener des RH und anderer Kontrolleinrichtungen abzustimmen. Der LRHD hat daher anlässlich der Herbstsitzung 2010 der DirektorInnentagung der Landesrechnungshöfe in Rust mit dem RH die Konzepte für den Prüfplan des LRH und des RH für das Jahr 2011 abgestimmt. In weiterer Folge wurden die genehmigten Prüfpläne dem Präsidenten des RH bzw. dem LRHD übermittelt. Die Prüfplanabstimmung für das Jahr 2011 erfolgte dabei absolut friktionsfrei.
Kontrollamt der Stadt Innsbruck	Um eine Überschneidung bei einer Prüfung einer gemeinsamen Unternehmung von Stadt Innsbruck und Land Tirol zu vermeiden, finden regelmäßige Meetings zwischen den Leitern beider Einrichtungen statt.
Amt der Tiroler Landesregierung	Im Amt der Tiroler Landesregierung erfolgt jährlich eine informelle Abstimmung des Prüfplanes mit der Abteilung Buchhaltung und dem Sachgebiet Innenrevision. Obwohl die Prüftätigkeit dieser Organisationseinheiten mit der des LRH nicht direkt vergleichbar ist, wird damit vermieden, dass eine Organisationseinheit des Landes

Tirol hintereinander von verschiedenen „Prüfdiensten“ des Landes Tirol einer Einschau unterzogen wird.

2.2. Internationale und nationale Zusammenarbeit

EURORAI

Wie bekannt, hat das Präsidium der Institution EURORAI am 9.6.2005 in Karlsruhe den Antrag des LRH auf Mitgliedschaft angenommen. EURORAI ist ein Kooperationsprojekt von regionalen öffentlichen Rechnungskontrollinstitutionen in Europa. Sie soll einen Rahmen für Erfahrungsaustausch schaffen und Fortschritte auf dem gemeinsamen Gebiet der Kontrolle des öffentlichen Finanzwesens in den jeweiligen regionalen und kommunalen Verwaltungen ermöglichen.

Der LRH nimmt regelmäßig an den Tagungen von EURORAI teil. Im Jahr 2010 war das der VII Kongress in London, der unter dem Motto „Die Herausforderung bewältigen - wirtschaftlicher Wandel und öffentliche Finanzkontrolle“ stand.

Weiters wurde im Mai 2010 im Rahmen der EURORAI-Präsidiumssitzung in Wörlitz (Sachsen Anhalt) das langjährige stellvertretende Präsidiumsmitglied HR Dr. Klaus Mayramhof von EURORAI-Präsident Christian Melly verabschiedet.

Rechnungshof

Der RH überprüft entsprechend seinem verfassungsrechtlichen Auftrag als unabhängige gemeinsame oberste Finanzkontrolle für Bund, Länder und - bis Ende des Jahres 2010 - Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern deren Gebarung sowie die der ausgelagerten Unternehmungen. Aufgrund seiner Kompetenzen als föderatives Bund-Länder-Organ konzentriert sich der RH im Länder- und Gemeindebereich auf Querschnittsprüfungen und stellt Vergleiche über die Gebietskörperschaften an.

Diese theoretische Parallelstruktur in den Ländern birgt naturgemäß die Gefahr von Doppel- und Parallelprüfungen. Zur Vermeidung derartiger Prüfungen erfolgt, wie bereits erwähnt das Procedere der gegenseitigen Prüfplanabstimmung. Trotz der Abstimmung über die Prüfthemen gibt es aber immer wieder zeitliche und inhaltliche Überschneidungen in Teilbereichen.

Der Präsident des RH und der LRH haben deshalb vereinbart, dass die PrüfungsleiterInnen des RH vor Beginn ihrer Prüfungen im LRH über den jeweiligen Prüfungsschwerpunkt referieren. Dabei werden die Ergebnisse allfälliger früherer Berichte des LRH stets berücksichtigt und fließen in die inhaltlichen Überlegungen des RH ein. Somit ergeben sich auch auf inhaltlicher Ebene keine Konfliktpotentiale.

Der LRH profitiert aber auch in mehrfacher Hinsicht von der Arbeit und von der hohen Qualität der Berichte und der Organisation des RH. Der LRH wird nach Abschluss einer Prüfung des RH im Bundesland Tirol von den zuständigen Prüfbeamten mündlich über das vorläufige Prüfungsergebnis informiert. Diese Gespräche bieten eine gute Gelegenheit, über das jeweilige Sachthema in einen fachlichen Diskurs zu treten, der sich für beide Seiten sehr fruchtbringend gestaltet. Als ebenfalls sehr positiv wertet der LRH den traditionellen Besuch des neuen „Länder“-Sektionschefs Mag. Viktor Cypris anlässlich der FKA-Sitzung, in dem die das Land Tirol betreffenden Berichte des RH behandelt werden.

Vom RH profitieren die LRH auch insoweit, als sie an dem im RH eingerichteten Wissensmanagement partizipieren können. Dabei greift der RH immer wieder Themenbereiche auf, die die öffentliche Finanzkontrolle insgesamt in Österreich betreffen, und bietet im Rahmen eines Erfahrungsaustausches die Möglichkeit, nicht nur das Wissen wechselseitig zu transferieren sondern auch auszutauschen. Als positiver Nebeneffekt tritt dazu noch ein wechselseitiges Kennenlernen der Prüforgane auf, was im Anlassfall einen Wissensaustausch sicher erleichtert. Im Rahmen dieser Vortrags- und Seminarreihe ist insbesondere der Fachbereich „Prüfung von Bauvorhaben“ hervorzuheben.

Landes-
rechnungshöfe

Das Forum für die Zusammenarbeit und den Meinungsaustausch der österreichischen LRH und des Kontrollamtes der Stadt Wien ist die jährlich zweimal stattfindende DirektorInnenkonferenz der Landesrechnungshöfe. Im Jahr 2010 fanden die Tagungen im April in Salzburg und im Oktober in Rust statt. Die wesentlichsten Themen betrafen eine allfällige Ausweitung der Prüfkompetenzen auf Gemeinden, die Auswirkungen der Finanzkrise auf die Staatshaushalte, die zunehmende Verschuldung der öffentlichen Hand, die Prüfung der Rechnungsabschlüsse, die Position der Landesrechnungshöfe zur Reform der Bundes-Haushaltsordnung, die Strategische Prüfungsplanung und Prüfungsstandards sowie die Fortführung der LRH-Lehrgänge. Aktuelle Berichte aus den jeweiligen Bundesländern sind ebenfalls regelmäßiger Bestandteil der Konferenzen.

Ausschuss
Kontrollamts-
angelegenheiten

Die Kontrollabteilungen der Gemeinden sind innerhalb des Österreichischen Städtebundes im (Fach)Ausschuss für Kontrollamtsangelegenheiten organisiert. Der LRH nimmt auch regelmäßig an den zweimal im Jahr stattfindenden Tagungen dieses Fachausschusses teil.

ÖNORM-Institut Die ÖNORMEN des Austrian Standards Institute schaffen eine einheitliche Basis für viele Tätigkeitsbereiche in der öffentlichen Verwaltung. Aus diesem Grund ist dem LRH ein guter Kontakt zum Austrian Standards Institute wichtig, daher wird die ehrenamtliche Expertentätigkeit eines Mitarbeiters des LRH in einem Fachnormenausschuss des Austrian Standards Institutes ermöglicht.

2.3. Personal

Stellenplan Der Stellenplan für den LRH wies für das Haushaltsjahr 2010 elf PrüferInnen, zwei Sekretärinnen und den Direktor, insgesamt 13,5 VBÄ aus. Demgegenüber standen mit Jahresbeginn dem LRH sieben PrüferInnen (davon sechs akademisch und einer im B-Bereich eingestuft) zur Verfügung. Das Sekretariat ist mit einer c-Bediensteten und einer halbtägigen d-Bediensteten besetzt. Inklusive des Direktors bestand der LRH somit aus 10,5 VBÄ, davon zwei Prüferinnen.

Im Laufe des Berichtsjahres wechselten zwei Prüfer in die Landesverwaltung, im Gegenzug wurde im September eine Prüferin (b-Einstufung) und im Dezember ein Prüfer für den Bereich „Bauwirtschaftsprüfungen“ aufgenommen. Weiters erfolgte im Herbst eine Ausschreibung für eine PrüferIn mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt. Hier wird die Besetzung im Jahr 2011 erfolgen.

Der Präsident des Tiroler Landtages genehmigte im April 2010 die neue Organisationsform im LRH. Diese ist nunmehr in Form eines Matrixmodells mit den Fachbereichen Recht, Betriebswirtschaft, öffentliches Finanzmanagement und Bau und Technik eingerichtet. Mit dieser Organisationsform können alle Arten von Prüfungen mit einem exakt darauf abgestimmten Prüfteam, das über die erforderlichen fachspezifischen Kenntnisse verfügt, abgewickelt werden.

QM-Handbuch Zur weiteren Verbesserung der inhaltlichen Qualität der LRH-Berichte erarbeitete der LRH ein QM-Handbuch. In diesem QM-Handbuch werden sukzessive alle Standards und Arbeitsabläufe im LRH strukturiert erfasst. Die darin enthaltenen Vorgaben sind dann für alle Mitglieder im LRH verbindlich anzuwenden. Das QM-Handbuch wird im LRH als rollierende Aufgabe verstanden und wird bei Bedarf erweitert oder angepasst.

Aus- und Fortbildung

Das Jahr 2010 war u.a. von einem intensiven Ausbildungsprogramm geprägt; so absolvierten zwei Bedienstete des LRH den Dienstprüfungskurs mit entsprechender Prüfung. Darüber hinaus besuchten die Mitglieder des LRH eine Vielzahl an einschlägigen Fortbildungsmaßnahmen.

Im September 2010 haben eine Prüferin und ein Prüfer des LRH den Lehrgang zum Master of Science (MSc) Governance Audit an der Fachhochschule des bfi-Wien abgeschlossen. Der Master-Lehrgang stellt eine Weiterführung und Vertiefung des Lehrganges zum/zur akademischen RechnungshofprüferIn dar. Er zielt darauf ab, MitarbeiterInnen nationaler und regionaler RH sowie MitarbeiterInnen anderer Einrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle und artverwandter Bereiche umfassende Spezialkenntnisse und -fähigkeiten für die Prüfung von wirtschaftlichen Sachverhalten in Unternehmen und öffentlichen Organisationen zu vermitteln. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf den modernen Ansätzen zur Überprüfung des wirkungsorientierten Mitteleinsatzes der öffentlichen Hand.

Für die erfolgreiche Absolvierung des Master-Lehrganges ist es u.a. notwendig, eine Master Thesis zu verfassen. Die Master Thesis der Prüferin trägt den Titel „Der Strategieprozess beim Landesrechnungshof Tirol - ein Leitfaden“. Sie skizziert einen für den LRH gangbaren Weg des Strategieprozesses und präsentiert einen Leitfaden für die Entwicklung einer Strategie, ihre Umsetzung und Weiterentwicklung beim LRH.

Der Prüfer verfasste eine Master Thesis mit dem Titel: "Untersuchung zur Findung der optimalen Rechtsform für öffentliche Betriebe und Unternehmungen im Rahmen von Ausgliederungen". Im Rahmen dieser Master Thesis wurden Kriterien aufgezeigt, die bei der Findung der optimalen Rechtsform bei Ausgliederungen berücksichtigt werden sollten, damit wirtschaftlich erfolgreiche und stabile Unternehmungen geschaffen, die Effizienz der Leistungserbringung und Transparenz verbessert sowie Budgetentlastungen und Vorteile durch die neue Organisationsform erreicht werden. Weiters wurden die Erfolgsfaktoren, die bei Ausgliederungen beachtet werden sollten, dargestellt.

2.4. Budget 2010

Sach- und
Raumausstattung

Dem LRH stand für das Jahr 2010 lt. Voranschlag rd. 1,1 Mio. € - überwiegend für den Personalaufwand - zur Verfügung. Bedingt durch vorläufige Nichtbesetzung der freien Planstellen, wurde das Präliminare des Voranschlages um rd. € 320.000,-- unterschritten. Der LRH erzielte keine direkten Einnahmen.

	VA 2010	RA 2010
Personalausgaben	1.054.300	743.444
Sachausgaben	41.100	31.275
Ausgaben gesamt	1.095.400	774.719

Budgetvollzug 2010 (in €)

Die dem LRH zugeteilten Räume im 3. OG des Landhaus I waren für den Bedienstetenstand im Jahr 2010 ausreichend. Der LRH vereinbarte im Berichtsjahr 2010 mit der zuständigen Raumkommission, dass bei Nachbesetzung der freien Planstellen die erforderlichen und bereits zugeteilten Räume zur Verfügung gestellt werden. Bis zur jeweiligen Besiedelung konnten diese Räume von Bediensteten der Verwaltung bezogen werden.

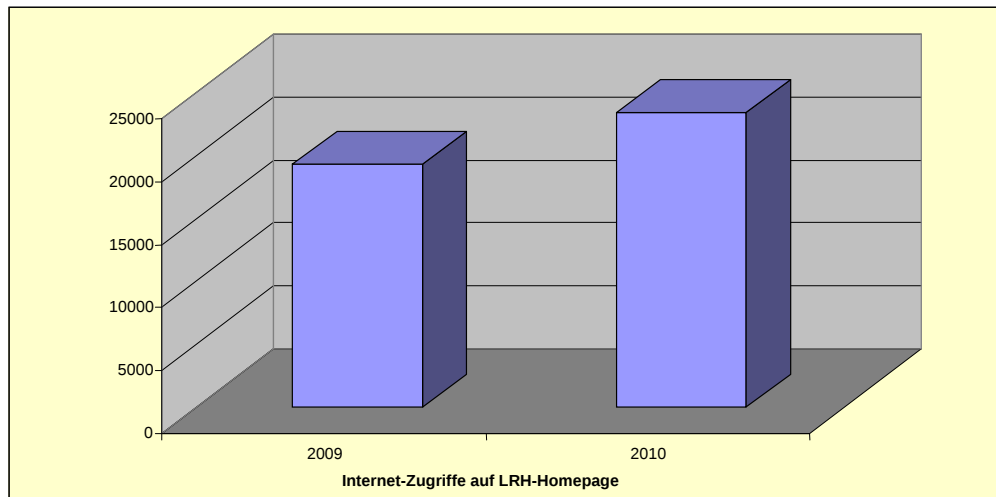
2.5. Homepage

Seit 1. März 2003 hat der LRH seine Berichte nach Abschluss der Behandlung im FKA des Tiroler Landtages im Internet zu veröffentlichen.

Zur Umsetzung dieser Aufgabe betreibt der LRH eine eigene Homepage mit folgender Adresse:

<http://www.tirol.gv.at/landtag/landesrechnungshof>

Die Zugriffsstatistik für diese Homepage wies für das Jahr 2010 einen Wert von 23.495 Zugriffen auf. Gegenüber dem Jahr 2009 mit insgesamt 19.351 Zugriffen konnte somit eine Steigerung von über 20 % erreicht werden.



3. Berichtswesen

Nach dem allgemeinen Teil dieses Berichtes, der sich überwiegend auf generelle Themen des LRH bezog, soll im Folgenden über die Erfüllung seiner eigentlichen Aufgaben berichtet werden:

3.1. Allgemeines

Gemäß Art. 67 TLO bedient sich der Tiroler Landtag bei der Kontrolle der Gebarung des Landes Tirol des LRH und nach Maßgabe der bundesrechtlichen Vorschriften des RH.

Aufgaben

Die Haupttätigkeit des LRH liegt in der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben, nämlich der Gebarungsprüfung und der Berichterstattung an den FKA. Nach den gesetzlichen Vorgaben der TLO und des Gesetzes über den LRH hat dieser folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) die Prüfung der Gebarung des Landes Tirol;
- b) die Prüfung der Gebarung der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes Tirol allein oder gemeinsam mit Organen anderer Gebietskörperschaften verwaltet werden;
- c) die Prüfung der Gebarung von Unternehmen, an denen das Land Tirol allein oder gemeinsam mit anderen Rechtsträgern, die der Prüfungszuständigkeit des LRH unterliegen mit mindestens 50 % beteiligt ist oder die das Land Tirol allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt;

- d) die Prüfung der Gebarung sonstiger Unternehmen, soweit sie Landesvermögen treuhändig verwalten oder soweit das Land Tirol für sie eine Ausfallhaftung für sie übernommen hat;
- e) die Prüfung der Gebarung von Unternehmen, die sich der Gebarungsprüfung durch das Land Tirol oder den LRH unterworfen haben;
- f) die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung, der vom Land Tirol gewährten finanziellen Förderungen;
- g) die Beurteilung der finanziellen Auswirkungen von selbständigen Anträgen von Abgeordneten, Anträgen von Ausschüssen oder von Regierungsvorlagen;
- h) die Durchführung von Beweisaufnahmen und Erhebungen im Auftrag eines vom Tiroler Landtag eingesetzten Untersuchungsausschusses;
- i) die Mitwirkung an der gemeinschaftsrechtlichen Finanzkontrolle.

Ziele

Sein wichtigstes Ziel ist dabei der „bestmögliche“ Einsatz der öffentlichen Mittel. Nach den gesetzlichen Vorgaben hat der LRH die Gebarungsprüfung dahingehend auszuüben, ob die Gebarung den Rechtsvorschriften entspricht und ziffernmäßig richtig, sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig ist. Weiters hat er

- Möglichkeiten zur Vermeidung oder Verminderung von Ausgaben oder der Erzielung oder Erhöhung von Einnahmen aufzuzeigen,
- auf die Ursachen festgestellter Mängel einzugehen sowie
- Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln zu erstatten.

Die Gebarungsprüfungen sollen möglichst zeitnah erfolgen.

Prüfungseinleitung

Der LRH führt seine Prüfung entweder auf eigene Initiative oder auf Verlangen durch. Die Prüfung der der Gebarungskontrolle des LRH unterworfenen Einrichtungen durch die Prüforgane des LRH mündet in einen Bericht, der neben einer Darstellung der Erhebungsergebnisse regelmäßig auch Kritikpunkte, Hinweise, Anregungen und Empfehlungen enthält.

Berichte	Die Berichte des LRH werden vorerst als sogenannter Rohbericht der Tiroler Landesregierung übermittelt, die innerhalb von sechs Wochen hiezu eine Äußerung erstatten kann. Hat die Tiroler Landesregierung fristgerecht eine Äußerung abgegeben, so hat der LRH diese in seine Erwägungen miteinzubeziehen und in den Endbericht einzuarbeiten. Der Endbericht ist vom LRH dem Landtagspräsidenten zur weiteren Behandlung im Tiroler Landtag zu übermitteln. Nach Behandlung im FKA ist er im Internet zu veröffentlichen.
Finanzkontroll- ausschuss	Nach der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages werden die Berichte des LRH im FKA beraten und behandelt. Der FKA hat dem Tiroler Landtag über den Tätigkeitsbericht und den Bericht über den Rechnungsabschluss des Landes Tirol und über die Berichte, die aufgrund einer Sonderprüfung auf Verlangen des Tiroler Landtages, des FKA oder wenigstens eines Drittels oder Viertels der Abgeordneten erstattet werden, einen Bericht vorzulegen. In allen übrigen Fällen steht es dem FKA frei, dem Tiroler Landtag einen Bericht vorzulegen. Von diesem Recht wurde im vergangenen Berichtsjahr nie Gebrauch gemacht.

3.2. Empfehlungen nach Art. 69 Abs. 4 TLO - Berichtspflicht nach einem Jahr

Art. 69 Abs. 4 TLO	Eine Bestimmung, die dem LRH wesentlich erscheint, dessen Tätigkeit aber nur mittelbar berührt, ist Art. 69 Abs. 4 TLO. Enthält ein Bericht des LRH Beanstandungen oder Verbesserungsvorschläge, die die Tiroler Landesregierung zu vertreten hat, so hat sie dem FKA spätestens zwölf Monate nach Behandlung des Berichtes im FKA über die aufgrund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen zu berichten. In diesem Bericht hat die Tiroler Landesregierung gegebenenfalls darzulegen, warum den Beanstandungen oder Verbesserungsvorschlägen nicht Rechnung getragen worden ist.
--------------------	--

Durch die Einführung dieser Bestimmung hat sich vor allem die Transparenz der Umsetzung von Empfehlungen und Verbesserungsvorschlägen des LRH erheblich erhöht.

In den Berichten werden nunmehr die Empfehlungen des LRH, die eine Berichtspflicht der Tiroler Landesregierung auslösen, besonders gekennzeichnet (grau unterlegt) und am Berichtsende nochmals wiedergegeben.

Praxis

Nach der aufgezeigten Rechtslage besteht die Berichtspflicht der Tiroler Landesregierung dem Tiroler Landtag bzw. FKA gegenüber, ohne dass der LRH in irgendeiner Weise eingebunden wäre. In der Praxis hat es sich allerdings bewährt, dass der LRH die Tiroler Landesregierung im Wege der Tiroler Landesverwaltung auf die Fälligkeit der Berichtspflicht hinweist und dabei die Empfehlungen auflistet, die seiner Auffassung nach berichtspflichtig waren. Nachdem er die Berichte der Tiroler Landesregierung abschriftlich zur Kenntnis erhalten hat, präsentiert der LRH auch die Stellungnahmen der Tiroler Landesregierung im FKA und errechnet den Umsetzungsgrad als Verhältnis von Anzahl aller Empfehlungen im Endbericht zu den tatsächlich von der Tiroler Landesregierung umgesetzten Empfehlungen.

Überblick

Um nicht nur den Umsetzungsgrad der Empfehlungen darzustellen, werden auch im heurigen Tätigkeitsbericht die Stellungnahmen der Tiroler Landesregierung zu den im abgelaufenen Berichtsjahr fälligen Berichten des LRH in einer Kurzfassung dargestellt:

Obwohl es dem LRH keinesfalls obliegt, die Berichte der Tiroler Landesregierung inhaltlich zu beurteilen oder gar zu werten, zeigen diese, ob und inwieweit den Empfehlungen und Verbesserungsvorschlägen des LRH Rechnung getragen wird oder nicht. Eine Auswertung des LRH zeigt, dass die im Berichtsjahr im FKA behandelten Empfehlungen zu 84 % von der Tiroler Landesregierung umgesetzt wurden.

Diese Auswertung berücksichtigt dabei nicht die in den Berichten enthaltenen Anregungen, Hinweise und Kritikpunkte, denen idR bereits durch die geprüften Stellen im zeitlichen Nahebereich der Prüfungen nachgegangen wird. Für die Berechnung wurden nur die am Ende eines Berichtes aufgelisteten Empfehlungen (im Bericht grau unterlegt und in der Randzeile als Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO bezeichnet) herangezogen.

Da sich die Prüfungen mit sehr unterschiedlichen Themenstellungen befassen, sind Anzahl und Umfang der Empfehlungen nicht einheitlich. Empfehlungen können sich auf strategische oder operative Inhalte beziehen, einer zusammenfassenden Empfehlung können mehrere detaillierte Empfehlungen in einem anderen Bereich gegenüberstehen.



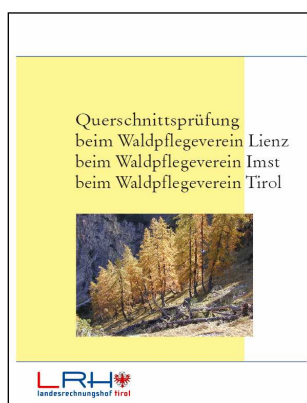
Bericht vom 15.12.2008

- behandelt im FKA am 21.1.2009
- Stellungnahme der Landesregierung behandelt im FKA am 20.1.2010
- Empfehlungen: 1
- umgesetzt: 1
- nicht umgesetzt: 0
- Umsetzungsgrad: 100 %



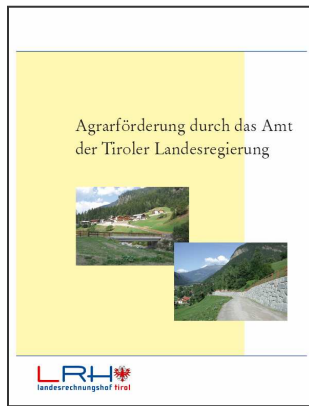
Bericht vom 29.12.2008

- behandelt im FKA am 21.1.2009
- Stellungnahme der Landesregierung behandelt im FKA am 20.1.2010
- Empfehlungen: 8
- umgesetzt: 7
- nicht umgesetzt: 1
- Umsetzungsgrad: 87,5 %



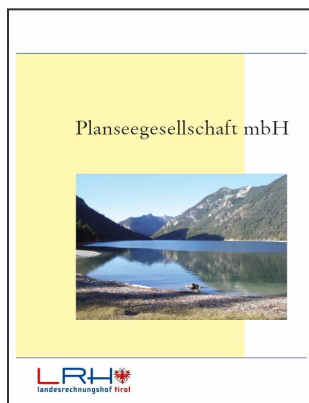
Bericht vom 12.1.2009

- behandelt im FKA am 21.1.2009
- Stellungnahme der Landesregierung behandelt im FKA am 20.1.2010
- Empfehlungen: 7
- umgesetzt: 7
- nicht umgesetzt: 0
- Umsetzungsgrad: 100 %



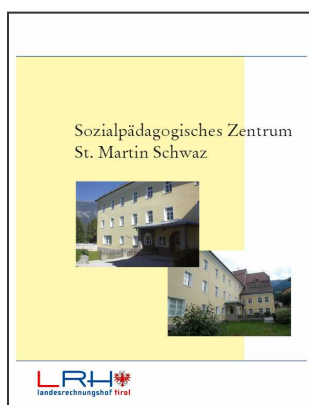
Bericht vom 19.1.2009

- behandelt im FKA am 11.3.2009
- Stellungnahme der Landesregierung behandelt im FKA am 10.3.2010
- Empfehlungen: 4
- umgesetzt: 4
- nicht umgesetzt: 0
- Umsetzungsgrad: 100 %



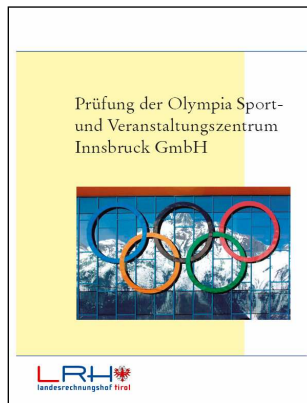
Bericht vom 29.1.2009

- behandelt im FKA am 11.3.2009
- Stellungnahme der Landesregierung behandelt im FKA am 10.3.2010
- Empfehlungen: 1
- umgesetzt: 1
- nicht umgesetzt: 0
- Umsetzungsgrad: 100 %



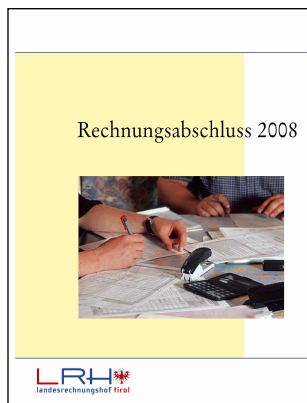
Bericht vom 9.2.2009

- behandelt im FKA am 11.3.2009
- Stellungnahme der Landesregierung behandelt im FKA am 10.3.2010
- Empfehlungen: 29
- umgesetzt: 25
- nicht umgesetzt: 4
- Umsetzungsgrad: 86,2 %



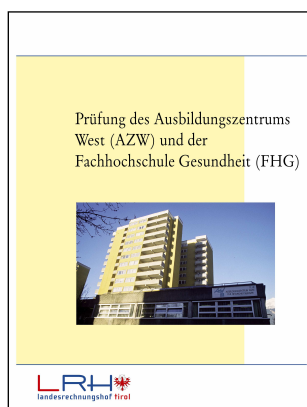
Bericht vom 4.4.2009

- behandelt im FKA am 22.4.2009
- Stellungnahme der Landesregierung behandelt im FKA am 21.4.2010
- Empfehlungen: 3
- umgesetzt: 3
- nicht umgesetzt: 0
- Umsetzungsgrad: 100 %



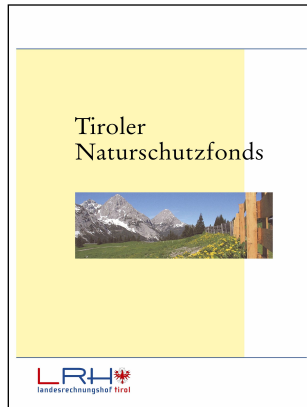
Bericht vom 27.5.2009

- behandelt im FKA am 17.6.2009
- Stellungnahme der Landesregierung behandelt im FKA am 16.6.2010
- Empfehlungen: 5
- umgesetzt: 2
- nicht umgesetzt: 3
- Umsetzungsgrad: 40 %



Bericht vom 30.8.2009

- behandelt im FKA am 16.9.2009
- Stellungnahme der Landesregierung behandelt im FKA am 15.9.2010
- Empfehlungen: 4
- umgesetzt: 3
- nicht umgesetzt: 1
- Umsetzungsgrad: 75 %



Bericht vom 22.10.2009

- behandelt im FKA am 4.11.2009
- Stellungnahme der Landesregierung behandelt im FKA am 3.11.2010
- Empfehlungen: 4
- umgesetzt: 3
- nicht umgesetzt: 1
- Umsetzungsgrad: 75 %



Bericht vom 18.11.2009

- behandelt im FKA am 2.12.2009
- Stellungnahme der Landesregierung behandelt im FKA am 1.12.2010
- Empfehlungen: 1
- umgesetzt: 0
- nicht umgesetzt: 1
- Umsetzungsgrad: 0 %

Im Folgenden werden die vom LRH im Berichtszeitraum erstellten Berichte mit den wesentlichen Eckdaten dargestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Berichte des LRH über die Internetadresse:

www.tirol.gv.at/landtag/landesrechnungshof/berichte

abrufbar sind.

3.3. Endberichte im Jahr 2010

Im Berichtszeitraum wurden zehn Berichte erstellt (gezählt wurde dabei das Datum der Herausgabe am Deckblatt). Die Erstellung des Tätigkeitsberichtes für das Jahr 2008 (§ 7 Abs. 2 TirLRHG) und des Berichtes zu dem von der Tiroler Landesregierung dem Tiroler Landtag vorgelegten Rechnungsabschluss für das Jahr 2008 (§ 7 Abs. 3 TirLRHG) sind vom Gesetzgeber vorgegeben und damit verpflichtend.

Die Verminderung der Berichtsanzahl zum Vorjahr resultiert aus drei Ursachen:

- Primär aus der faktisch deutlich reduzierten Anzahl der PrüferInnen im LRH im Jahr 2010. Nach einer Einarbeitungszeit der neuen MitarbeiterInnen (siehe oben) wird dann wieder der gewohnt hohe Berichtsoutput erreicht werden.
- Sehr aufwändig gestaltete sich die Prüfung in Sachen „Das Tirol Panorama (Bergiselmuseum)“, für die insgesamt zwei Personennjahre aufgewendet wurden.
- Ein weiterer Grund war die hohe Abwesenheitsrate von vier MitarbeiterInnen für den Dienstkurs und den Masterlehrgang.

Aber selbst mit der für den LRH geringen Rate von rd. 1,6 Berichten pro MitarbeiterIn und Jahr zählt er damit zu den produktivsten Kontrolleinrichtungen in Österreich.

Sonderprüfungen

Der Tiroler Landtag beauftragte im Jahr 2010 den LRH mit zwei Sonderprüfungen. Zum einen hatte er gem. § 3 Abs. 3 lit. c TirLRHG „den Haflinger Pferdezuchtverband Tirol inkl. den Teilbereich Fohlenhof Ebbs im Bezug auf die Verwendung der Landesfördermittel“ einer Sonderprüfung zu unterziehen. Der LRH wickelte diese Prüfung im Sommer 2010 ab. Zum anderen hatte der LRH eine „Sonderprüfung bei der TIWAG zum Sonderprojekt Kaunertal sowie der Verwendung der für Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Beratung und Agenturen bilanzierten Mittel in den Jahren 2008, 2009 und bisher“ gem. § 3 Abs. 3 lit. d TirLRHG durchzuführen. Die Prüfung war zum Zeitpunkt der Berichtserstellung für den Tätigkeitsbericht noch anhängig.



Bericht vom 27.1.2010

- am 10.3.2010 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt von Oktober - November 2009



Bericht vom 6.4.2010

- am 21.4.2010 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt von März - April 2010



Bericht vom 8.4.2010

- am 21.4.2010 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt von Oktober 2009 - Jänner 2010



Bericht vom 31.5.2010

- am 16.6.2010 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt von Feber - März 2010



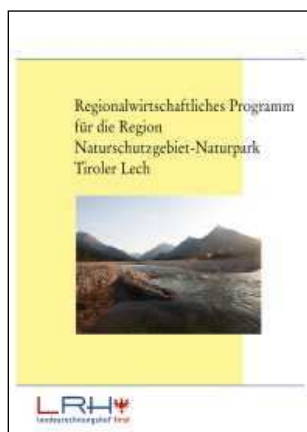
Bericht vom 2.6.2010

- am 16.6.2010 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt von Oktober 2009 - April 2010



Bericht vom 3.8.2010

- am 15.09.2010 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt im Juli 2010



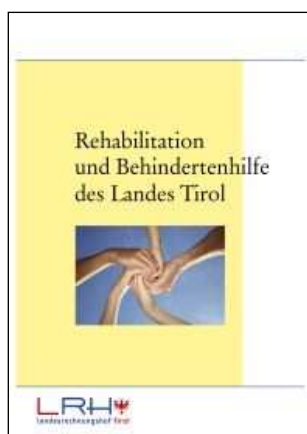
Bericht vom 18.8.2010

- am 15.9.2010 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt März - Juni 2010



Bericht vom 23.8.2010

- am 15.9.2010 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt von Mai - Juni 2010



Bericht vom 10.11.2010

- am 1.12.2010 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt von März - Juni 2010



Bericht vom 16.12.2010

- am 26.1.2011 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt von September - Oktober 2010

Verwaltungsreform

Der LRH verfolgt in seinen Berichten das Ziel, eine sachliche und kompetente Entscheidungsgrundlage zu erarbeiten. Für das Land Tirol soll der bestmögliche Einsatz der Landesmittel gewährleistet werden. Der LRH nimmt dabei aber, wie auch alle anderen Finanzkontroll-einrichtungen, keine Zielkritik vor, sondern übt eine sogenannte Wege-kritik. Alle Finanzkontrolleinrichtungen vertreten auch die Ansicht, dass Ziele und Strategie für die Zweckerreichung von der Politik und Verwaltung vorgegeben sein müssen.

Der Prüfungsmaßstab für den LRH ist nicht primär vergangenheits-bezogen, vielmehr werden für Politik und Verwaltung zukunftsweisende Lösungen und Vorschläge - in unserer Sprache Empfehlungen und Anregungen - entwickelt. In diesem Sinne arbeitet der LRH am ständigen „Projekt“ einer Verwaltungsreform mit. Er versteht unter „Verwaltungsreform“ alle Maßnahmen, die insgesamt zu einem effizienteren Einsatz öffentlicher Mittel und damit zu einer effizienteren Verwaltung führen. Seine Beiträge sind auch nicht immer „spektakulär“, durch den konsequenten Einsatz aber langfristig erfolgreich.

Der LRH kann ein allfälliges tatsächliches Einsparungspotenzial aufgrund seiner Berichte und seiner Tätigkeit nicht exakt angeben. Einer, allerdings nicht validierten, Schätzung zufolge liegt dieses bei rd. 2 % des jährlichen Budgets. Gesichert ist jedenfalls, dass sich der LRH auch ohne Berücksichtigung des demokratiepolitischen Transparenz-nutzens und der prophylaktischen Wirkung mehr als „rechnet“.

Innsbruck, den 6.4.2011

DI Reinhard Krismer

Direktor des Tiroler Landesrechnungshofes